

**Unverkäufliche Leseprobe**



**Otfried Höffe**  
**Gerechtigkeit**  
Eine philosophische Einführung

127 Seiten, Paperback  
ISBN: 978-3-406-44768-6

## I. Ein Erbe der Menschheit

### 1. Interkulturelle Gemeinsamkeiten

Ursprünglich bedeutet Gerechtigkeit lediglich die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Bis heute heißt die dem Recht dienende Behörde, das Gerichtswesen, Justiz. Ohne die enge Beziehung zum Recht aufzugeben, hat die Gerechtigkeit aber seit langem eine umfassendere und stärker moralische Bedeutung. Sie meint in erster Annäherung sowohl objektiv die inhaltliche Richtigkeit des Rechts als auch subjektiv die Rechtfchaffenheit einer Person. Insbesondere als objektive Gerechtigkeit ist sie ein Grundbegriff menschlichen Verlangens: ein Gegenstand menschlicher Sehnsucht und menschlicher Forderung zugleich. Keine Kultur und keine Epoche will auf Gerechtigkeit verzichten. Daß in der Welt Gerechtigkeit herrsche, gehört zu den Leitzielen der Menschheit seit ihrer Frühzeit.

Relativ früh taucht allerdings auch ein (rechts-)ethischer Relativismus auf. Weil man in anderen Ländern andere Gerechtigkeitsvorstellungen sieht, bezweifelt man die Möglichkeit einer kultur- und epochenunabhängigen Gerechtigkeit. In diesem Sinn hält schon der antike Skeptiker Karneades (214–129 v. Chr.) zwei in ihrer Stoßrichtung bewußt widersprüchliche Reden, sowohl eine für als auch eine gegen die Gerechtigkeit. Und Blaise Pascal (1623–1662) stellt spöttisch fest, die Gerechtigkeit werde durch einen Fluß begrenzt, da diesseits und jenseits des Rheines unterschiedliche Gerechtigkeiten herrschten (*Gedanken*, Nr. 294). Häufig erliegt man aber einer perspektivischen Täuschung. Auch Pascal unterscheidet nicht zwischen weniger elementaren Gerechtigkeitsvorstellungen – etwa daß die Erstgeborenen alles erben (*Gedanken*, Nr. 291) – und einem unstrittigen Kern. Auf diese Weise entgeht den Zweiflern, was so gut wie alle Kulturen miteinander teilen: eine schon im empirischen Sinn nicht bloß regional und epochal gültige Gerechtigkeit. Ihretwegen ist Goethe zu widersprechen, wenn er behauptet: „*Gerechtigkeit*: Eigenschaft und Phantom der Deut-

Originaldokument  
© Verlag C.H.Beck



Abb. 1: Berner Gerechtigkeitsbrunnen, Ausschnitt

schen“ (*Maximen und Reflexionen*, Nr. 167: *Werke*, Bd. XII, S. 386).

Wegen der kulturen- und epochenübergreifenden, interkulturell anerkannten Gerechtigkeit läßt sich die gesamte Menschheit als eine Gerechtigkeitsgemeinschaft ansprechen. Das den Menschen Gemeinsame setzt beim Gleichheitsgebot an: „Gleiche Fälle sind gleich zu behandeln“. Sowohl in seiner negativen Gestalt, als Willkürverbot, als auch in seiner positiven Gestalt, als Gebot der Unparteilichkeit, fordert es, Streitfälle ohne Ansehen der Person zu schlichten. In diesem Sinn stellt die bildende Kunst die elementare Gerechtigkeit, die Göttin Justitia, mit einer Augenbinde dar. Ob Frau oder Mann, reich oder arm, mächtig oder schwach – nach der Unparteilichkeit erster Stufe, der der Regelanwendung, wird jeder nach der entsprechenden Regel gleich behandelt: Alle sind vor dem Gesetze gleich. Für die weitere Aufgabe, jedem das ihm Gebührende genau zuzumessen, hält die Justitia häufig eine Waage in der Hand. Und das Schwert symbolisiert ihre doppelte Aufgabe, sowohl zu schützen als auch zu strafen.

Diese Unparteilichkeit erster Stufe, die der Regelanwendung, genügt allerdings nicht. Sie ist vielmehr um eine Unparteilichkeit zweiter Stufe zu ergänzen, um die der Regelfestsetzung. Dabei ist nicht für alle Lebensbereiche eine einzige Regel zu erwarten. Bei den Grund- und Menschenrechten zählt die Gleichheit: „Jedem nach seinem Wert als Mensch überhaupt“. Für die elementare Existenzsicherung drängt sich der Bedürfnisaspekt auf: „Jedem nach seinen Bedürfnissen“. In der Arbeits- und Berufswelt kommt es auf das Leistungsprinzip an und in Strafverfahren auf die Schwere der Rechtsverletzung, verbunden mit dem Maß an subjektiver Schuld.

Interkulturell anerkannt sind auch Grundsätze der Verfahrensgerechtigkeit, ferner der Gedanke der Wechselseitigkeit oder Reziprozität, verbunden mit der Goldenen Regel („Was du nicht willst, daß man dir tu’, das füg’ auch keinem andern zu“) und mit jener Gleichwertigkeit im Nehmen und Geben („Tauschgerechtigkeit“), die keineswegs nur für Wirtschaftsbeziehungen gilt. Ebenfalls zum gemeinsamen Gerechtigkeits-



Abb. 2: Kodex Hammurapi, 17. Jh. v. Chr.

erbe gehört der Gedanke einer ausgleichenden („korrek-  
tiven“) Gerechtigkeit. Im Zivilrecht verlangt er den Ausgleich  
für erlittene Schäden und im Strafrecht den für ein verschulde-  
tes Unrecht. Ferner werden so gut wie allerorten dieselben  
Grundrechtsgüter geschützt. Überall werden Mord, Diebstahl  
und Raub sowie Beleidigungen, ferner Maß-, Gewichts- und  
Urkundenfälschungen, nicht zuletzt elementare Umweltver-  
stöße, früher beispielsweise Brunnenvergiftungen, geahndet.  
Einigkeit herrscht schließlich über das Gebot, nur Schuldige  
zu bestrafen, und das Anschlußgebot, leichtere Verstöße gegen  
das Strafrecht leichter, schwerere Verstöße schwerer zu bestra-  
fen. Die Gemeinsamkeiten sind also eindrucksvoll groß, so  
daß die globale Zivilisation, die sich heute entwickelt, ihre

interkulturellen Rechtsdiskurse am Begriff der Gerechtigkeit ausrichten kann.

Andere Leitziele hat die Menschheit im Zuge der Aufklärung oder wegen ernüchternder Erfahrungen aufgegeben. Der Gerechtigkeit beläßt sie dagegen das überragende Gewicht bis heute. Selbst einer der schärfsten Kritiker der abendländischen Moral, Friedrich Nietzsche (1844–1900), spendet ihr ein Lob, das kaum größer ausfallen könnte: „wenn sich selbst unter dem Ansturm persönlicher Verletzung, Verhöhnung, Verdächtigung die hohe, klare, ebenso tief als mild blickende Objektivität des gerechten, des *richtenden* Auges nicht trübt, nun, so ist das ein Stück Vollendung und höchster Meisterschaft auf Erden“ (*Zur Genealogie der Moral*, 2. Abhandlung, Nr. 11).